



# Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 24. Juni 2015

Nummer 24

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie) .....	515
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Regelung der Untersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes außer Flughafenasylverfahren nach § 18a des Asylverfahrensgesetzes .....	523
Anpassung von Erstattungspauschalen .....	524
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der Rudolf Melchert-Stiftung .....	525
<b>Der Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) .....	525
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Metall- und Kunststoffgewinnung aus metallhaltigen Abfällen) am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel .....	525
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Altarmanschluss Grubenlanke in der Stadt Premnitz, OT Mögelin .....	526
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung der Deponie Fresdorfer Heide durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie .....	527
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 1205, Abzweig Treuenbrietzen Nord, Mast Nr. 84N - Mast Nr. 1T“ .....	527

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Leitung Einschleifung Forst, Bl. 6967 - Erhöhung Mast Nr. 44F und Seilregulage“ . . . . .	527
Aufhebung einer Erlaubnis . . . . .	528
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b>	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 982 im Landkreis Havelland . . . . .	528
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5 und der geplanten Umstufung eines Teilabschnitts der Landesstraße L 133 im Bereich der Gemeinde Karstädt im Landkreis Prignitz . . . . .	529
 <b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung . . . . .	529
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>	
Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald . . . . .	530
 <b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	531
Insolvenzsachen . . . . .	532

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 (Weiterbildungsrichtlinie)**

Vom 29. Mai 2015

#### **1   Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF für die Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Die übergeordneten Ziele der Weiterbildungsförderung des Landes sind der Erhalt und die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit sowie die Stabilisierung und der perspektivische Aufbau von Arbeitsplätzen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. Die kontinuierliche Beteiligung an beruflicher Weiterbildung, insbesondere von bildungsbenachteiligten und älteren Beschäftigten, soll erhöht werden.

Die Richtlinie verfolgt einen integrierten Ansatz von betrieblicher und individueller Kompetenzentwicklung. Die Kompetenzentwicklung setzt dazu an den individuellen Bildungszielen sowie an den unternehmerischen Ent-

wicklungszielen an und orientiert sich an der passgenauen Weiterbildung von Beschäftigten sowie von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in Vereinen zur Erreichung dieser Ziele. Über die ehrenamtliche Tätigkeit werden Kompetenzen erschlossen, die der Steigerung der individuellen Erwerbsfähigkeit dienen. Die Rolle von Vereinen als relevanter Bestandteil gesellschaftlicher und sozialer Interaktion und ihre Funktion als Multiplikatoren zur Vermittlung entsprechender beschäftigungsrelevanter Kompetenzen wird mit der Förderung gestärkt.

Die strategischen Kompetenzen von Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, im Bereich Personalentwicklung sollen gestärkt sowie die individuelle Weiterbildungsbereitschaft und Weiterbildungsteilnahme, insbesondere die regelmäßige Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten, erhöht werden.

- 1.3 Für die Weiterbildungsförderung des Landes gilt der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern. Im Rahmen der Richtlinie können spezifische gleichstellungsfördernde Maßnahmen oder Maßnahmen zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Ein gleichstellungspolitisches Anliegen der Weiterbildungsförderung des Landes ist die Karriereentwicklung von Frauen, insbesondere mit dem Ziel der Übernahme in Führungspositionen, da Frauen in Führungspositionen häufig noch unterrepräsentiert sind.

Sind im Rahmen der Weiterbildung (gemäß Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie) Beiträge zur Förderung der Gleichstellung/Karriereentwicklung von Frauen oder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie vorgesehen, ist dies im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.4 Für die Weiterbildungsförderung des Landes gilt der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung. Ein Anliegen dieser Richtlinie ist es, auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten insbesondere von Menschen mit Behinderungen, Älteren, Migrantinnen und Migranten sowie Geringqualifizierten hinzuwirken. Die diesbezüglich vorgesehenen Aktivitäten der Weiterbildung beziehungsweise Kooperation (gemäß Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie) sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und

-management Bestandteil des Operationellen Programms. Ist ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vorgesehen, ist dieser im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

## 2 Gegenstand der Förderung

### 2.1 Bildungsscheck Brandenburg für Beschäftigte

Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten.

### 2.2 Weiterbildung in Unternehmen und Vereinen

2.2.1 Gefördert wird die Teilnahme von Beschäftigten, Solo-Selbstständigen und Freiberuflerinnen und Freiberuflern an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung in Unternehmen auf Basis dargelegter betrieblicher Qualifikationsbedarfe. Darüber hinaus können im Unternehmen mitarbeitende Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber gefördert werden. Förderungen von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach dieser Nummer sind ausgeschlossen.

2.2.2 Gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen zur Erhöhung der erwerbsbezogenen fachlichen und sozialen Handlungskompetenzen im Rahmen der haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeit in rechtsfähigen Vereinen auf Grundlage dargelegter Qualifikationsbedarfe der Vereine. Förderungen von Vereinen, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, können ausschließlich nach Nummer 2.2.3 erfolgen.

2.2.3 Gefördert wird die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zur Kompetenzentwicklung von bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg Beschäftigten sowie ehrenamtlich Tätigen auf Basis dargelegter Qualifikationsbedarfe der Träger.

2.2.4 Gefördert wird zur Umsetzung des Brandenburger Servicepakets für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung die Teilnahme von Beschäftigten an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen in Unternehmen zur Unterstützung von

- Ansiedlungsvorhaben neuer Unternehmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen,
- Erweiterungsinvestitionen bestehender Unternehmen und der Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder
- grundlegenden Umstrukturierungen in den Organisationsstrukturen und bei technischen Anlagen von bestehenden Unternehmen, die der Sicherung gefährdeter Arbeitsplätze dienen.

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung eines erheblichen beziehungsweise besonders erheblichen Landesinteresses<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Nähere Hinweise sind im Internetportal der ILB im entsprechenden Merkblatt abrufbar.

### 2.3 Kooperationen zur Entwicklung modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen in spezifischen Themenbereichen

Gefördert werden die Entwicklung und Begleitung kooperativer modellhafter weiterbildungsbezogener Maßnahmen und Maßnahmen mit dem Ziel weiterbildungsbezogener systemischer Verbesserungen in spezifischen Themenbereichen. Dabei handelt es sich um nachfolgende Themenbereiche:

- a) Qualität der Weiterbildung
- b) Kompetenzentwicklung in den Bereichen Umwelt, Energie, nachhaltige Entwicklung und Verbraucherschutz
- c) Internationalisierung und Sprachkompetenzen
- d) Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Pflege
- e) Fachkräftesicherung und -entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
- f) Kompetenzentwicklung, die sich überwiegend an Geringqualifizierte, atypisch Beschäftigte, Ältere, Migrantinnen und Migranten oder Menschen mit Behinderungen richtet
- g) Kompetenzentwicklung für das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie mit Blick auf Beschäftigte mit familiären Aufgaben, familienfreundliche Arbeitsorganisation, Familienorientierung
- h) Karriereentwicklung von Frauen, insbesondere mit dem Ziel der Übernahme in Führungspositionen.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 sind Beschäftigte mit Erstwohnsitz im Land Brandenburg (natürliche Personen).

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2

3.2.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten, und Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Solo-Selbstständige, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind.

3.2.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2.2 sind rechtsfähige Vereine mit Vereinssitz im Land Brandenburg. Zuwendungsempfänger können auch die jeweiligen Dachverbände<sup>2</sup> rechtsfähiger brandenburgischer Vereine sein.

3.2.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2.3 sind öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg.

3.2.4 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 sind Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten.

<sup>2</sup> Übergeordneter Verband, in dem mehrere Verbände/Vereine zusammengeschlossen sind.

3.2.5 Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.2.2 und 2.2.3 können rechtsfähige Vereine und deren Dachverbände sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe einen Dritten mit der Beantragung und Organisation der Maßnahmen beauftragen. Der Dritte ist in diesem Fall der Zuwendungsempfänger. Antragstellende Dritte können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein, jedoch nicht Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer. Dritte können nur dann Antragsteller sein, wenn sie die Bedarfe von mindestens zwei und maximal 20 rechtsfähigen Vereinen, deren Dachverbänden beziehungsweise öffentlichen und/oder freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe je Antrag bündeln. Die zu fördernden Weiterbildungsmaßnahmen dürfen dabei nicht von den antragstellenden Dritten selbst durchgeführt werden.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.3

3.3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.3 sind Unternehmen, die in Brandenburg eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung unterhalten, rechtsfähige Vereine sowie Dachverbände mit Vereinssitz im Land Brandenburg. Öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe können keine Zuwendungsempfänger sein. An den jeweiligen Maßnahmen müssen neben dem Zuwendungsempfänger mindestens zwei weitere der nach Satz 1 in Frage kommenden Zuwendungsempfänger oder öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg beteiligt sein.

3.3.2 Zuwendungsempfänger kann auch ein mit der Beantragung, Organisation und Durchführung der Maßnahme beauftragter Dritter sein, der nicht im Land Brandenburg ansässig sein muss. Antragstellende Dritte können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und rechtsfähige Personengesellschaften sein, jedoch nicht Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer sowie öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dritte können nur dann Antragsteller sein, wenn an der Maßnahme mindestens drei der unter Nummer 3.3.1 genannten in Frage kommenden Zuwendungsempfänger oder öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg beteiligt sind.

3.3.3 Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer sowie öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe können Projektbeteiligte ohne Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sein.

Projektbeteiligte können auch aus dem EU-Ausland und den assoziierten Staaten<sup>3</sup> kommen, jedoch nicht Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3.2 sein.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind nur Ausgaben, die projektbezogen sind und keine wiederkehrende Weiterbildung darstellen, die

<sup>3</sup> Durch völkerrechtliche Verträge - Assoziierungsabkommen - gebundene Partnerländer der EU.

durch Rechtsvorschriften der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Brandenburg verbindlich vorgeschrieben ist, und die außerhalb bestehender nationaler Fördermöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten aus den Europäischen Fonds oder aus anderen europäischen Programmen entstehen.

4.2 Förderfähig nach Nummer 2.1 ist die Teilnahme an individuellen und arbeitsplatzunabhängigen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, die ihren Erstwohnsitz im Land Brandenburg haben.

4.3 Förderfähig nach Nummer 2.2.1 ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind, sowie von Solo-Selbstständigen und Freiberuflerinnen und Freiberuflern, die im Land Brandenburg steuerpflichtig sind. Darüber hinaus sind im Unternehmen mitarbeitende Betriebsinhaberinnen und -inhaber förderfähig.

Förderfähig nach Nummer 2.2.2 ist die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen zur Erhöhung der erwerbsbezogenen fachlichen und sozialen Kompetenzen von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in rechtsfähigen Vereinen mit Vereinssitz im Land Brandenburg.

Förderfähig nach Nummer 2.2.3 ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von bei öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe im Land Brandenburg Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen.

Förderfähig nach Nummer 2.2.4 ist die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen von Beschäftigten, die in einer Betriebsstätte im Land Brandenburg tätig sind.

4.4 Förderfähig nach Nummer 2.3 sind Personal- und Sachausgaben für die Entwicklung und Begleitung kooperativer modellhafter Weiterbildungsmaßnahmen und Maßnahmen mit dem Ziel weiterbildungsbezogener systemischer Verbesserungen in mindestens einem der unter Nummer 2.3 benannten spezifischen Themenbereiche. Weiterbildungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand der Förderung.

4.5 Die Förderung der Teilnahme an ein und derselben Weiterbildungsmaßnahme nach den Nummern 2.1 und 2.2 (Doppelförderung) ist ausgeschlossen.

4.6 Die Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 können in Blöcken von mehreren Tagen oder Wochen und berufsbegleitend durchgeführt werden. Die Weiterbildung kann dabei in Seminarform, durch selbstgesteuertes Lernen oder durch Lernen mit elektronischen Medien erfolgen.

4.7 Berufsabschlussbezogene Qualifikationen

4.7.1 Von der Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 ausgeschlossen sind berufsabschlussbezogene Qualifikationen.

4.7.2 Abweichend von Nummer 4.7.1 ist bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 eine Förderung bei

- berufsbegleitenden Studiengängen,
- postgradualen Studiengängen oder
- berufsabschlussbezogenen Qualifizierungen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Meister-BAföG)

möglich, wenn eine Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz nachweislich ausgeschlossen ist. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen auf Basis einer Vorbehaltsklausel, bis der Nachweis eines Förderausschlusses nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz vom Zuwendungsempfänger erbracht ist. Dies muss spätestens zur ersten Mittelanforderung erfolgen.

4.7.3 Grundsätzlich können nur neu begonnene Studiengänge<sup>4</sup> und modulare Weiterbildungsgänge unterstützt werden. Davon ausgenommen sind durch die Weiterbildungsrichtlinie vom 13. Juni 2013<sup>5</sup> bereits geförderte Studiengänge und modulare Weiterbildungsgänge, die mit Hilfe dieser Richtlinie fortgesetzt werden können.

4.8 Nicht gefördert werden nach den Nummern 2.1 bis 2.3 Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung, der sportlichen oder künstlerischen Betätigung dienen. Weiterhin sind Schulungen zu Produkten ausgeschlossen, die bereits im Preis des Produktes inbegriffen sind oder die im Rahmen von Serviceverträgen verbindlich festgelegt sind. Ebenso von der Förderung ausgeschlossen sind Kurse, die dem Erwerb von Fahrerlaubnissen (ausgenommen Bedienberechtigungen) dienen, sowie Maßnahmen der Steuer-, Rechts- oder Unternehmensberatung.

Ausgeschlossen sind zudem Maßnahmen der individuellen Gesundheitsprävention sowie Maßnahmen, die als Einzelunterricht durchgeführt werden.

4.9 Weiterbildungsmaßnahmen nach der Nummer 2.2.3 dürfen nicht von Fortbildungseinrichtungen des Bundes und der Bundesländer und auch nicht in deren Räumlichkeiten durchgeführt werden.

4.10 Ausgeschlossen von der Förderung nach den Nummern 2.1 bis 2.3 sind:

- Beschäftigte des öffentlichen Dienstes<sup>6</sup> (mit Ausnahme der Maßnahmen nach den Nummern 2.2.3 und 2.3).
- Auszubildende, Studierende (Ausnahme: Beschäftigte, die berufsbegleitend studieren, können nach Nummer 4.7.2 gefördert werden, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind).
- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft.
- Zuwendungsempfänger als auch Maßnahmen, die Inhalte oder Methoden oder die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.
- Zuwendungsempfänger als auch Maßnahmen, die menschenverachtendes, rassistisches, extremistisches oder sexistisches Gedankengut lehren oder in sonstiger Weise verbreiten.

## 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung für Maßnahmen nach Nummern 5.5.1 bis 5.5.4 der Richtlinie

Festbetragsfinanzierung für Maßnahmen nach Nummer 5.5.5

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage:

Zuwendungsfähig sind:

5.4.1 Bei Antragstellung gemäß Nummer 2.1:

- Ausgaben für Weiterbildungsleistungen inklusive Prüfungsgebühren

<sup>4</sup> Im Sinne des Anreizes der Förderung werden bei kompletten Studiengängen diese nur von Beginn an gefördert.

<sup>5</sup> Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung der beruflichen Weiterbildung - Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung von Beschäftigten und in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg (Weiterbildungsrichtlinie).

<sup>6</sup> Zum öffentlichen Dienst zählen Beschäftigte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise und Gemeinden)
- Personalkörperschaften im wirtschaftlichen Bereich (IHK, HWK, Handwerksinnungen, Landwirtschaftskammern etc.), der freien Berufe (Rechtsanwaltskammern, Ärztekammern, Zahnärztekammern, Apothekerkammern, Architektenkammern etc.), der Sozialversicherung (allg. Ortskrankenkassen und Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten etc.), im kulturellen Bereich (Hochschulen)
- Realkörperschaften (Wasser- und Bodenverbände, Jagd- und Fischereigenossenschaften, Siedlungsverbände etc.)
- Verbandskörperschaften (Landschaftsverbände, Regionalverbände etc.)

Anstalten des öffentlichen Rechts sind:

- Bundesunmittelbare (Deutsche Welle, Deutscher Wetterdienst, KfW, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder etc.)
- Landesunmittelbare (Landesrundfunkanstalten, Landesbanken)
- Kommunale (Sparkassen, von den Gemeinden ausgegliederte Teilaufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wie Abwasserbetriebe als Anstalten öffentlichen Rechts, öffentliche Krankenhäuser als Anstalten öffentlichen Rechts).

5.4.2 Bei Antragstellung gemäß den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3:

- Ausgaben für externe Weiterbildungsleistungen inklusive Prüfungsgebühren

5.4.3 Bei Antragstellung gemäß Nummer 2.2.4:

- Ausgaben für externe Weiterbildungsleistungen inklusive Prüfungsgebühren
- Bei Vorliegen eines besonders erheblichen Landesinteresses ist die betriebsinterne Erbringung von Weiterbildungsleistungen möglich. In diesen Fällen sind ausschließlich die für die Freistellung der Teilnehmenden für Weiterbildungen während der Arbeitszeit entstehenden Personalausgaben in Höhe der Freistellungspauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 für an ESF-kofinanzierten Maßnahmen teilnehmende Beschäftigte zuwendungsfähig. Der Nachweis der Freistellungsausgaben ist durch den Zuwendungsempfänger mittels vorgegebener Musterformulare zu führen. Die Hinweise der Bewilligungsbehörde sind zu beachten.

5.4.4 Bei Antragstellung gemäß Nummer 2.3:

- Personal- und Sachausgaben zur Umsetzung des Maßnahmekonzeptes. Die neben den direkten Personalausgaben des Zuwendungsempfängers nach den Nummern 3.3.1 und 3.3.2 entstehenden restlichen Ausgaben werden mittels einer Pauschale nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 in Höhe von 40 Prozent der direkten Personalausgaben gefördert.

5.4.5 Bei Antragstellung gemäß Nummer 3.2.5:

- Ausgaben für externe Weiterbildungsleistungen und Prüfungsgebühren.
- Personal- und Sachausgaben für die Organisation der Maßnahme ab Maßnahmebeginn in Höhe der in Nummer 5.5.5 festgelegten Festbeträge, soweit diese Ausgaben nicht von Dritten übernommen werden.
- Ausgeschlossen von der Zuwendungsfähigkeit zu Personal- und Sachausgaben sind öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.1 können auf Grundlage eines individuellen Bildungsziels mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Weiterbildungsausgaben) der Weiterbildungsmaßnahme pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Die Weiterbildungsausgaben müssen inklusive Prüfungsgebühren mindestens 1 000 Euro betragen. Eine Förderung nach Nummer 2.1 kann pro Antragsteller/Antragstellerin bis zu zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn ist entscheidend.

Der Eigenanteil der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 beträgt mindestens 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.5.2 Weiterbildungsmaßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 können auf der Grundlage dargelegter Qualifikationsbedarfe mit bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro pro Antrag betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht überschreiten. Eine Förderung nach Nummer 2.2 kann je Zuwendungsempfänger zwei Mal im Kalenderjahr erfolgen. Der Maßnahmebeginn der Gesamtmaßnahme ist entscheidend. Die Zuschusshöhen und die sich daraus ergebenden Eigenanteile für die Zuwendungsempfänger sind wie folgt festgelegt<sup>7</sup>:

Zuschuss für kleine Unternehmen:	bis zu 70 %
Zuschuss für mittlere Unternehmen:	bis zu 60 %
Zuschuss für große Unternehmen:	bis zu 50 %
Zuschuss für Vereine mit wirtschaftlicher Tätigkeit:	entsprechend der Unternehmenseinstufung
Zuschuss für öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe:	entsprechend der Unternehmenseinstufung
Zuschuss für Vereine ohne wirtschaftliche Tätigkeit <sup>8</sup> :	bis zu 90 %

Ist ein antragstellender Dritter nach Nummer 3.2.5 Zuwendungsempfänger, ist nicht dessen Betriebsgröße für die Zuschusshöhe maßgeblich, sondern die entsprechende Einstufung der Vereine, jeweiligen Dachverbände rechtsfähiger brandenburgischer Vereine oder Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die ihn beauftragen und zur Leistung der sich daraus ergebenden Eigenanteile verpflichtet sind.

5.5.3 Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.4 können auf der Grundlage dargelegter betrieblicher Qualifikationsbedarfe und bei erheblichem beziehungsweise besonders erheblichem Landesinteresse

- bei kleinen Unternehmen mit bis zu 70 %,
- bei mittleren Unternehmen mit bis zu 60 % und
- bei großen Unternehmen mit bis zu 50 %

<sup>7</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1). Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro ausweisen. Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die mindestens 50 und weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 50 Millionen Euro, oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 10 Millionen Euro, aber höchstens 43 Millionen Euro, ausweisen.

<sup>8</sup> Eine Prüfung des Vorliegens einer wirtschaftlichen Tätigkeit des jeweiligen Vereins erfolgt bezogen auf den Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde.

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bezuschusst werden. Die Eigenanteile der Zuwendungsempfänger ergeben sich aus den genannten Zuschusshöhen.

Der Zuschuss muss mindestens 500 Euro pro Antrag betragen und darf 3 000 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer nicht überschreiten. Bei Vorliegen eines besonders erheblichen Landesinteresses kann der Zuschuss pro Teilnehmerin oder Teilnehmer bis zu 10 000 Euro betragen.

5.5.4 Maßnahmen nach Nummer 2.3 können auf Grundlage eines vorzulegenden Maßnahmekonzeptes mit bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und durchschnittlich 80 000 Euro pro Jahr und Vorhaben bezuschusst werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Obergrenze von durchschnittlich 80 000 Euro pro Jahr überschritten werden. Die Mindestdauer der Maßnahmen beträgt ein halbes Jahr, die Mindestförderhöhe beträgt 30 000 Euro. Der Eigenanteil kann gemeinsam von den an der Maßnahme Beteiligten oder Dritten erbracht werden.

5.5.5 Bei Antragstellung durch Dritte gemäß Nummer 3.2.5 erfolgt die Förderung der für die Organisation der Maßnahmen entstehenden Personal- und Sachausgaben mit einem Festbetrag in folgender Höhe:

Bei Antragstellung für 2 bis 5 Vereine beziehungsweise Träger der Kinder- und Jugendhilfe:	200 Euro
--	----------

Bei Antragstellung für 6 bis 10 Vereine beziehungsweise Träger der Kinder- und Jugendhilfe:	400 Euro
---	----------

Bei Antragstellung für 11 bis 15 Vereine beziehungsweise Träger der Kinder- und Jugendhilfe:	600 Euro
--	----------

Bei Antragstellung für 16 bis 20 Vereine beziehungsweise Träger der Kinder- und Jugendhilfe:	800 Euro
--	----------

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes für den ESF oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.

6.2 Die beihilferelevanten Förderungen nach Nummer 2.2 sind nach Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014

der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 dürfen nicht an ein Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.

Bei der Förderung der Teilnahme von Solo-Selbstständigen, Freiberuflerinnen und Freiberuflern sowie im Unternehmen arbeitender Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen nach Nummer 2.2.1 handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach der „De-minimis“-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung von „De-minimis“-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der „De-minimis“-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede „De-minimis“-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist der Bewilligungsbehörde bei Antragstellung anzugeben.

## 6.3 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Ziffer 2.2.1 bis Ziffer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommuni-

kation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website [www.esf.brandenburg.de](http://www.esf.brandenburg.de) in der Rubrik ESF Öffentlichkeitsarbeit 2014-2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

Diese Pflichten gelten nicht für natürliche Personen als Einzelantragstellende gemäß Nummer 2.1 (Bildungsscheck Brandenburg).

#### 6.4 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Natürliche Personen als Einzelantragstellende gemäß Nummer 2.1 sind von dieser Verpflichtung ausgeschlossen.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanz-

verwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31.12. jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

6.6 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)).

Anträge nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind mindestens sechs Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme einzureichen.

Bei Förderung nach Nummer 2.2.4 ist vor Antragstellung die ZAB ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Bereich ZAB Arbeit, zu kontaktieren.

Anträge nach Nummer 2.3 können zu zwei Stichtagen pro Kalenderjahr eingereicht werden. Die Bekanntmachung der Stichtage erfolgt über das Internetportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter [www.ilb.de](http://www.ilb.de)). Im Rahmen der Entwicklung und Begleitung von Weiterbildungsmaßnahmen ist die Höhe der veranschlagten Ausgaben plausibel begründet mit dem Maßnahmekonzept darzulegen.

Sofern sich rechtsfähige Vereine beziehungsweise Träger der Kinder- und Jugendhilfe bei der Antragstellung eines Dritten gemäß Nummer 3.2.5 bedienen, sind von diesem Bescheinigungen über die Beauftragung beizubringen sowie Erklärungen darüber, dass die rechtsfähigen Vereine, deren Dachverbände beziehungsweise Träger der Kinder- und Jugendhilfe selbst keinen Antrag auf Förderung derselben Maßnahme nach Nummer 2.2 stellen werden beziehungsweise gestellt haben.

Für die Vergabe von Aufträgen ist Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) zu beachten.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

Bei Förderung nach Nummer 2.3 wird nach Antragstellung die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums durch das MASGF und gegebenenfalls unter Einbeziehung weiterer fachlicher Expertise und gegebenenfalls zuständiger Ressorts der Landesregierung über die Gewährung der Förderung entscheiden. Bei der Förderung nach Nummer 2.3 wird zudem die Zuordnung zu Regionalen Wachstumskernen und Clustern positiv berücksichtigt.

## 7.3 Beibringung von Unterlagen

In den entsprechenden Fällen gemäß Nummer 4.7.2 ist vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, spätestens jedoch mit der ersten Mittelanforderung, ein Negativbescheid der amtlichen BAföG-Stelle vorzulegen.

## 7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsprinzip nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 ANBest-EU.

Bei Maßnahmen nach Nummer 2.3 erfolgt die Auszahlung der Zuwendung im Vorschussprinzip gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Die Auszahlung der Festbeträge gemäß Nummer 5.5.5 erfolgt nach Abrechnung der Maßnahme.

## 7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

Mit dem Verwendungsnachweis sind vom Zuwendungsempfänger unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

- Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 ist durch Unterschrift der Teilnehmenden nachzuweisen, dass die geförderte Weiterbildung durchgeführt wurde. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist beizubringen.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.2 ist von den Teilnehmenden an der Weiterbildungsmaßnahme die Teilnahme durch deren Unterschrift nachzuweisen. Eine Teilnahmebestätigung des Weiterbildungsanbieters ist beizubringen. Zudem ist ein Sachbericht einzureichen mit:
  - Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
  - gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung.
- Für Maßnahmen nach Nummer 2.3 ein Sachbericht mit:
  - Kurzdarstellung erreichter Ergebnisse hinsichtlich Entwicklung und Begleitung zu den durchgeführten Maßnahmen,
  - Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und
  - gegebenenfalls Darstellung des Beitrages beziehungsweise durchgeführter Aktivitäten, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung.

## 7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung

der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die LHO hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

#### 7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

#### 8 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 29. Mai 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

## **Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Regelung der Untersuchungen nach § 62 des Asylverfahrensgesetzes außer Flughafenasylverfahren nach § 18a des Asylverfahrensgesetzes**

Vom 5. Juni 2015

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages verständigt, dass das Land die Aufgabe der medizinischen Erstuntersuchung von Asylbewerberinnen und -bewerbern übernimmt, um die Landkreise und kreisfreien Städte zu entlasten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedient sich das Land des am Standort der Erstaufnahmeeinrichtung gelegenen kommunalen Krankenhauses, das die Aufgabe mit ärztlichen und nichtärztlichen Fachkräften durchführt.
- 1.2 Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, sind gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfg) verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden.

### 2 Verfahren

- 2.1 Die Gesundheitsuntersuchung nach § 62 AsylVfG erfolgt grundsätzlich vor der landesinternen Verteilung nach § 50 Absatz 1 AsylVfG. Auf die Gesundheitsuntersuchung kann verzichtet werden, wenn die letzte Untersuchung nach § 62 AsylVfG nicht länger als ein Jahr zurückliegt und keine Anhaltspunkte für eine zwischenzeitlich eingetretene meldepflichtige Erkrankung im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bekannt geworden sind.
- 2.2 Die Aufnahmeeinrichtung des Landes Brandenburg nach § 44 Absatz 1 AsylVfG ist nach dem Organisationserlass des Ministeriums des Innern zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes in Brandenburg die Zentrale Ausländerbehörde (ZABH) mit der ihr zugeordneten Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber in Eisenhüttenstadt.
- 2.3 Die Gesundheitsuntersuchung nach Nummer 2.1 wird nach Einreise in das Land Brandenburg in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt im Landkreis Oder-Spree durchgeführt. Hierzu, einschließlich der Möglichkeit Röntgenuntersuchungen der Atmungsorgane durchzuführen, werden vom Land als Träger der Erstaufnahmeeinrichtung ausreichend geeignete Räume zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Das Ergebnis der Untersuchung ist der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen.

### 3 Durchführung

Der Träger des Städtischen Krankenhauses Eisenhüttenstadt wird auf der Grundlage des Vertrages zur Regelung der Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG ab dem 1. Juli 2015 für die Durchführung der Untersuchungen bestimmt. Hierzu wird das notwendige fachlich qualifizierte Personal vom Träger zur Verfügung gestellt.

### 4 Umfang der Untersuchung

4.1 Zur Untersuchung in diesem Sinne zählen grundsätzlich eine Anamnese und körperliche Untersuchung, einschließlich Blutdruck- und Pulsmessung sowie eine Röntgenuntersuchung der Lunge sowie eine Erhebung des Impfstatus. Weitere Untersuchungen auf übertragbare Krankheiten sind bei entsprechenden epidemiologischen Erkenntnissen oder klinischen Hinweisen durchzuführen.

4.2 Der Untersuchungsumfang bemisst sich nach § 36 Absatz 4 Satz 1 bis 4 IfSG unter Beachtung der Empfehlungen für die Umgebungsuntersuchungen bei Tuberkulose des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose. Das Deutsche Zentralkomitee hat Handlungs- und Untersuchungsempfehlungen für Untersuchungen bei Tuberkulose geregelt. Diese wissenschaftlich basierten Empfehlungen geben den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik wieder, so dass die Empfehlungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

4.3 Sind zum Ausschluss ansteckender Krankheiten besondere Testverfahren anzuwenden, so handelt es sich um weiterführende Untersuchungen. Diese sind bei Vorliegen epidemiologischer Erkenntnisse oder klinischer Hinweise durchzuführen.

4.4 Eine darüber hinausgehende ärztliche Versorgung ist nicht Gegenstand dieses Erlasses.

### 5 Kosten

5.1 Das Land erstattet dem Träger des Städtischen Krankenhauses Eisenhüttenstadt durch eine Kostenpauschale die Kosten der Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane nach Nummer 4.2. Diese Kostenpauschale beträgt 138 Euro pro Untersuchung. Auf Grundlage der Anzahl der durchgeführten Untersuchungen erfolgt eine monatliche Kostenabrechnung durch das Krankenhaus Eisenhüttenstadt und Kostenerstattung durch das Land.

5.2 Die Kostenpauschale für eine Untersuchung nach Nummer 4.2 bemisst sich nach dem Alter der zu untersuchenden Person und den Untersuchungsmethoden.

5.3 Die Kosten der weiterführenden Untersuchungen werden als Mehrkosten auf Antrag erstattet. Mehrkosten sind Kosten der Untersuchungen nach Nummer 4.3.

5.4 Vor Zahlung der ersten Rechnung erhält das Krankenhaus zum 1. Juli 2015 eine Vorauszahlung in Höhe von 138 000 Euro. Dieser Betrag bemisst sich nach der Anzahl der voraussichtlich monatlich durchzuführenden Untersuchungen und soll finanzielle Mehrbelastungen beim Städtischen Krankenhaus Eisenhüttenstadt vermeiden. Der Betrag wird nicht mit den Abrechnungen verrechnet. Zinsen auf diesen Betrag fallen nicht an.

5.5 Das Land überprüft regelmäßig, spätestens jedoch alle zwei Jahre, ob die Kostenpauschale nach Nummer 5.2 geeignet ist, die Kosten der Untersuchungen vollständig auszugleichen. Das Städtische Krankenhaus Eisenhüttenstadt legt hierzu geeignete Unterlagen vor, aus denen sich gegebenenfalls eine Kostenänderung ergibt.

### 6 Weitergehende Bestimmungen

Nähere Regelungen zu diesem Verfahren sind in dem Vertrag zur Regelung der Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 AsylVfG enthalten.

### 7 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

## Anpassung von Erstattungspauschalen

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Vom 8. Juni 2015

### I.

Auf Grund des § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 6 Satz 1 und 2 der Erstattungsverordnung vom 29. Januar 1999 (GVBl. II S. 99), die zuletzt durch Verordnung vom 30. August 2013 (GVBl. II Nr. 66) geändert worden ist, werden die Erstattungspauschalen mit Wirkung vom 1. Januar 2015 wie folgt festgesetzt und bekannt gemacht:

1. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 1 beträgt 2 326 Euro.
2. Die Jahrespauschale nach § 1 Absatz 2 beträgt 9 219 Euro.
3. Die jährliche Pauschale pro Personalstelle nach Anlage 1 beträgt 53 923 Euro.
4. Die jährliche Pauschale für die zusätzliche Personalstelle nach Anlage 2 Nummer 1 beträgt 53 923 Euro.

### II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Anpassung der Erstattungspauschalen vom 12. Mai 2014 (ABl. S. 704) außer Kraft.

### **Errichtung der Rudolf Melchert-Stiftung**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
und für Kommunales  
Vom 8. Juni 2015

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Rudolf Melchert-Stiftung“ mit Sitz in Teupitz als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Stifters und seiner Familie. Der Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

- die materielle Unterstützung von Familienmitgliedern mit Behinderung oder in Not geratener Familienmitglieder,
- die Sicherstellung der Gräberpflege der Familiengräber des Stifters für mindestens 20 Jahre,
- die materielle Unterstützung bei der Berufsausbildung der Nachkommen des Stifters.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 8. Juni 2015 erteilt.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 3. Juni 2015

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7 S. 9) geändert worden ist, wird die folgende Feststellung des Landeswahlleiters bekannt gegeben:

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes wurde festgestellt, dass Herr Uwe Liebehenschel auf der Landesliste der CDU die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz des am 30. Mai 2015 verstorbenen Abgeordneten Herrn Ludwig Burkardt übergeht.

Herr Uwe Liebehenschel hat die Mitgliedschaft im 6. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 3. Juni 2015 angenommen.

### **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Metall- und Kunststoffgewinnung aus metallhaltigen Abfällen) am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 23. Juni 2015

Die Firma REMINE GmbH, Woltersdorfer Straße 40 in 14770 Brandenburg an der Havel beantragt die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, die zum Teil für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden, in Verbindung mit einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen am Standort in 14770 Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 3, Gemarkung Brandenburg, Flur 102, Flurstücke 1333, 1552, 1568, 1975.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Betriebseinheit 010 - Eingangskontrolle und Nebenanlagen
- Betriebseinheit 020 - Aufbereitungsanlage sowie Stell- und Lagerplätze.

In der Anlage sollen max. ca. 355 Tonnen nicht gefährliche Abfälle pro Tag behandelt werden. Die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen beträgt in der Halle ca. 8.460 Tonnen und außerhalb der Halle ca. 615 Tonnen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für November 2015 vorgesehen.

#### **I. Auslegung**

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 01.07.2015 bis einschließlich 31.07.2015**

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, Haus 3, Zimmer 328 und
- in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Gebäudeteil F, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel

ausgelegt und können dort während der Dienststunden bzw. in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel während folgenden Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
- Dienstag: 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- Freitag: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

#### **II. Einwendungen**

Einwendungen können während der **Einwendungsfrist vom 01.07.2015 bis einschließlich 14.08.2015** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser **am 02.09.2015 um 10:00 Uhr** im Industriemuseum Brandenburg an der Havel, August-Sonntag-Straße 5 im Raum „Bibliothek“ in 14770 Brandenburg an der Havel statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

### IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Altarmschluss Grubenlanke in der Stadt Premnitz, OT Mögelin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 23. Juni 2015

Die Stadt Premnitz, Gehart-Hauptmann-Str. 21, 14727 Premnitz beantragt im Landkreis Havelland, Stadt Premnitz, Gemarkung Premnitz, Flur 3, Flurstücke 65, 104/1, 106/1, 116 und 574, Gemarkung Böhne, Flur 5, Flurstück 101/1, Flur 7, Flurstücke 12 und 14 sowie Gemarkung Mögelin, Flur 1, Flurstücke 586, 587 und 591 den Anschluss des Havelaltarms Grubenlanke nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Gegenstand des Vorhabens ist die wesentliche Umgestaltung des Havelaltarms Grubenlanke. Hierfür wird der Einmündungsbe- reich des Altarms Grubenlanke verlegt und neu profiliert. Ferner ist im weiteren Verlauf des Altarms die Herstellung einer durch- gängig 12,00 m breiten Sohle auf einer Länge von ca. 995 m durch Aufweitung des vorhandenen Gewässerprofils vorgese- hen. Die bei der Maßnahmenumsetzung entstehenden Aushub- massen werden einer fachgerechten Entsorgung bzw. Verbrin- gung zugeführt. Mit der erzielten regelmäßigen Durchströmung wird eine weitere Verlandung unterbunden und eine dynamische Entwicklung dieser gesamten Gewässerstrecke gewährleistet.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsver- fahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Be- gründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienst- zeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:  
[http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen\\_rw](http://www.lugv.brandenburg.de/info/genehmigungen_rw)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für die Änderung der Deponie Fresdorfer Heide  
durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
Vom 3. Juni 2015

Hiermit gibt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als die für die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den §§ 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuständige Behörde Folgendes bekannt:

Gemäß § 3c in Verbindung mit § 3e UVPG war für die von der Firma Stadtentsorgung Potsdam GmbH, Drewitzer Straße 47, 14478 Potsdam beantragte Änderung der

**Deponie Fresdorfer Heide**  
im Landkreis Potsdam-Mittelmark

durch die Sicherung und Rekultivierung der Deponie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Feststellung und die Unterlagen zur Vorprüfung können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-551 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Seeburger Chaussee 2, Potsdam eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz  
Regionalabteilung West  
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung HT 1205,  
Abzweig Treuenbrietzen Nord, Mast Nr. 84N -  
Mast Nr. 1T“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 8. Juni 2015

Die E.DIS AG plant in der Gemarkung Treuenbrietzen die bestehende 110-kV-Freileitung HT 1200 Luckenwalde - Rietz am Mast Nr. 84N über ca. 145 m an das geplante Umspannwerk

(Uw) Treuenbrietzen Nord anzuschließen. Die Planung des Uw ist nicht Teil dieses Vorhabens.

Auf Antrag der Omexon Hochspannung GmbH, die im Auftrag der E.DIS AG handelt, hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „110-kV-Leitung Einschleifung  
Forst, Bl. 6967 - Erhöhung Mast Nr. 44F  
und Seilregulage“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 8. Juni 2015

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MitNetz Strom) plant in der Stadt Forst (Lausitz) die Erhöhung eines Mastes, da im Rahmen einer Überprüfung der bestehenden 110-kV-Freileitung Einschleifung Forst (Bl. 6967) im Bereich der Mastfelder 43F - 44F - 45F ein Minderabstand nach DIN EN 50341 zur Straßenkreuzung der B 112 sowie im Trassenbereich westlich der Umgehungsstraße B112 festgestellt wurde. Der Mast 44F muss daher zwingend kurzfristig erhöht werden.

Auf Antrag des Ingenieurbüros Bobrowski im Auftrag der MitNetz Strom hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß

§ 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)

### Aufhebung einer Erlaubnis

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 10. Juni 2015

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), ist dem Antrag der

#### Celtique Energie GmbH

Sitz: Berlin

(Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 116467 B)

auf vollständige Aufhebung der am 26. Juli 2007 gemäß § 7 BBergG erteilten Erlaubnis zur Aufsuchung von

#### Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen

in dem 941.606.500 m<sup>2</sup> großen Feld **Pillgram** (Feldesnummer: 11-1525), gelegen in den Landkreisen Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Frankfurt-Oder, mit Datum vom 30. April 2015 stattgegeben worden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Landesstraße L 982 im Landkreis Havelland

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Vom 4. Juni 2015

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg beabsichtigt vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Havelland die Landesstraße L 982 vom Netzknoten 3441 008 (Einmündung in die L 98) bis zum Netzknoten 3341 009 (Einmündung der L 991 in Nennhausen) mit einer Länge von 10,995 km mit Ablauf des 31. Dezember 2015 zur Kreisstraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll der Landkreis Havelland werden.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

**Ankündigung zur geplanten Umstufung  
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 5  
und der geplanten Umstufung  
eines Teilabschnitts der Landesstraße L 133  
im Bereich der Gemeinde Karstädt  
im Landkreis Prignitz**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg,  
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten  
Vom 2. Juni 2015

Gemäß dem Planfeststellungsbeschluss Nr. 40.9 7171/14.5 des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 30. März 2012 sollten die Straßenabschnitte der B 5 zwischen der L 13 und der L 134 sowie der L 133 zwischen der B 5 (alt) und Reckenzin zu Kreisstraßen abgestuft werden. Dagegen hat der Landkreis Prignitz mit Erfolg geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil (BVerwG 9 A 17.12) am 3. Mai 2013 verkündet, dass der oben angeführte Planfeststellungsbeschluss insofern aufgehoben wird, soweit er die Umstufung der B 5 zwischen der L 13 und der L 134 sowie der L 133 zwischen der B 5 (alt) und Reckenzin jeweils zur Kreisstraße betrifft. Begründet wurde dies damit, dass die betreffenden Straßenabschnitte nach der Verkehrsfreigabe des Teilabschnitts der Autobahn A 14 überwiegend keinen überörtlichen Verkehr mehr aufnehmen und demzufolge nicht der Definition einer Kreisstraße entsprechend § 3 Absatz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) entsprechen. Somit ist eine Umstufung der vorgenannten Straßenteilabschnitte in die Gruppe der Gemeindestraßen erforderlich.

Mit der Verkehrsfreigabe des Teilabschnitts der A 14 zwischen den AS Karstädt und Groß Warnow verändert sich die bisherige Verkehrsbedeutung entsprechend § 2 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) für die Teilabschnitte der B 5 von Netzknoten 2836 039 (Kreisverkehr mit L 13 in Richtung Dargardt) bis Netzknoten 2735 013 (Abzweig der L 134 in Richtung Klein Warnow in Groß Warnow) mit einer Länge von 8,757 km. Es ist beabsichtigt, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 (nach der Freigabe des Verkehrs auf der A 14 zwischen den AS Karstädt und Groß Warnow) diese Straßenteilabschnitte entsprechend § 2 Absatz 4 FStrG und § 3 und § 7 BbgStrG zur Gemeindestraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll die Gemeinde Karstädt werden.

In der Folge der Abstufung der Teilabschnitte der B 5 verliert der Teilabschnitt der L 133 vom Netzknoten 2836 001 (bei Garlin) bis Netzknoten 2736 014 (bei Reckenzin) mit einer Länge von 4,651 km seine Eigenschaft als Landesstraße entsprechend § 3 Absatz 2 BbgStrG. Es ist beabsichtigt, mit Ablauf des 31. Dezember 2015 diesen Straßenteilabschnitt entsprechend § 3 und § 7 BbgStrG zur Gemeindestraße umzustufen.

Künftiger Träger der Straßenbaulast soll die Gemeinde Karstädt werden.

Diese Ankündigung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten Umstufungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

Kerstin Finis-Keck  
Abteilungsleiterin Verkehr

**Feststellen des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen  
Vom 1. Juni 2015

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder Spree, Gemarkung Kohlsdorf, Flur 2, Flurstück 44 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 2,7185 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25.03.2015, Az.: LFB -23.08-7020-06/02/15 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033607 5926-0 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Briesen, Frankfurter Straße 7, 15518 Briesen eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 33)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVP) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

---

### Öffentliche Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung zum 3. Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft  
Lausitz-Spreewald  
Vom 9. Juni 2015

Da aus der Abwägung zum 2. Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit für eine Flächenänderung entstanden ist, wurde der 3. Entwurf zum sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald erarbeitet. Dieser wird mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) öffentlich ausgelegt.

Der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht liegen

**vom 2. Juli 2015 bis 3. September 2015**

bei folgenden Stellen während der jeweiligen Dienstzeiten für jedermann zur Einsicht aus:

- Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,  
Regionale Planungsstelle,  
Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, Raum 423;
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Bürgerbüro,  
Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg;
- Landkreis Dahme-Spreewald, Kreisverwaltung,  
Büro Kreistag, Raum 203,  
Reutergasse 12, 15907 Lübben;

und

Amt für Kreisentwicklung und Denkmalschutz/Agenda,  
Raum 214,  
Brückenstraße 41, 15711 Königs Wusterhausen;

- Landkreis Elbe-Elster, Stabstelle Kreisentwicklung,  
Sachgebiet Kreisentwicklung, Raum 140,  
Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg (Elster);

- Landkreis Spree-Neiße, Fachbereich Bau und Planung,  
Sachgebiet Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus,  
Zimmer A 3.14,  
Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz);
- Stadt Cottbus, Fachbereich Stadtentwicklung,  
Raum 4058 o. 4061,  
Karl-Marx-Straße 67, 03046 Cottbus.

Der 3. Planentwurf mit seiner Begründung und der zugehörige Umweltbericht sind ab dem 2. Juli 2015 auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald unter [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de) einsehbar.

Im Zeitraum von 3 Monaten ab Beginn der Auslegung können schriftliche Hinweise, Anregungen und Bedenken zum 3. Planentwurf und zum zugehörigen Umweltbericht eingereicht werden. Diese sind zu richten an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald,  
Gulbener Straße 24,  
03046 Cottbus  
oder per E-Mail an [poststelle@rpgls.brandenburg.de](mailto:poststelle@rpgls.brandenburg.de).**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden.

Gleichförmige Einwendungen, welche die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Ebenso können gleichförmige Einwendungen ebenfalls unberücksichtigt bleiben, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Cottbus, 9. Juni 2015

Stephan Loge

Vorsitzender der Regionalversammlung  
Lausitz-Spreewald

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Bad Liebenwerda

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18. August 2015, 10:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8398** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

24,02/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 440, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 10, 30, 50 und Cottbuser Str. 35, 37, 39, groß 3.755 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Cottbuser Str. 39, Hochpaterre rechts, Nr. 33 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (3 Zimmer, Küche, Flur, Bad und Balkon, WF. ca. 59,61 m<sup>2</sup>), in einem Mehrfamilienhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.06.2013.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Absatz 5, 85a ZVG festgesetzt auf 38.900,00 EUR.

Im Termin am 24.06.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 43/13

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 30. Juli 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde Blatt 9377** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 143, Flurstück 115, Größe 4.673 m<sup>2</sup>,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Fürstenwalde, Flur 20, Flurstück 1073, Größe 3.357 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 2 (Flur 143 Flurstück 115) 1,00 EUR

lfd. Nr. 4 (Flur 20, Flurstück 1073) 1,00 EUR

Gesamtausgebot: 1,00 EUR

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Tränkeweg 15

Bebauung: un bebaut mit Altablagerungen

Geschäfts-Nr.: 3 K 113/07

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 6. August 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Reitwein Blatt 139** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reitwein, Flur 5, Flurstück 83/2, Landwirtschaftsfläche, Zwingerweg 16, Größe: 1.001 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.06.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 190.000,00 EUR.

Postanschrift: Zwingerweg 16, 15328 Reitwein

Bebauung: Einfamilienwohnhaus und Doppelgarage

Geschäfts-Nr.: 3 K 73/14

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Mittwoch, 26. August 2015, 9:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Görzig Blatt 430** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 265/1, Gebäude- und Freifläche, Sauener Str. 2, Größe: 580 qm,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 180, Gebäude- und Freifläche, Sauener Str. 2, Größe: 741 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 9.800,00 EUR

lfd. Nr. 2: 68.000,00 EUR

Im Termin am 08.05.2013 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichung der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Postanschrift: Sauener Straße 2, 15864 Rietz-Neuendorf OT Görzig

Bebauung:

lfd. Nr. 1: Überbauung mit Einfamilienhaus von ca. 16 qm vom Grundstück lfd. Nr. 2;

lfd. Nr. 2: Einfamilienhaus und Nebengebäude (Stallscheune)

Ansprechpartner der Gläubigerin:

Herr Claus Müller, Telefon: 030-34004-320; Telefax: 030-34004-229

Geschäfts-Nr.: 3 K 112/11

**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 26. August 2015, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Heinersdorf Blatt 706** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in qm
1	3	223	Gebäude- und Freifläche, Hasenfelder Weg 15	737

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Hasenfelder Weg 15, 15518 Steinhöfel OT Heinersdorf

Bebauung: Wohnhausrohbau mit angefangenem Ausbau (die Baugenehmigung ist erloschen)

Geschäfts-Nr.: 3 K 72/14

Amtsgericht Senftenberg**Zwangsversteigerung**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Mittwoch, 26. August 2015, 9:30 Uhr**

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Hosena Blatt 589** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Hosena Flur 4, Flurstück 414/5, 865 m<sup>2</sup> und Flur 4, Flurstück 413/1, Gebäude- und Freifläche, Ortslage Hosena, Johannisthaler Straße 30, 1.207 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.11.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.350,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 65/14

**Insolvenzsachen**

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.







---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.